



Berufskolleg am Eichholz in Arnsberg

Pressemitteilung

Was tun gegen gewaltbereite Jugendliche?

Schüler des Berufskollegs am Eichholz diskutieren mit Staatsanwalt Neulken

Jeden Tag gibt es neue Meldung von Jugendlichen, die ältere Menschen verprügeln, andere Schüler erpressen oder in Schlägereien verwickelt sind. Sind Jugendliche wirklich so schlimm? Kann jugendliche Gewalt durch härtere Sanktionen reduziert werden? Der Abiturjahrgang 13 und die Oberstufe der Konditorenklasse des Berufskollegs am Eichholz nahmen diese Fragen auf und diskutierten mit Staatsanwalt Klaus Neulken vom Bezirk Arnsberg, Dezernat für allgemeine Jugend- und Erwachsenenstrafsachen und Tötungsdelikten.



Foto: A.Thiemann

Im Politikunterricht, in dem es zunächst um den hessischen Wahlkampf ging, nahmen die Schüler die Instrumentalisierung dieses Themas wahr. „Daraufhin wollten wir einfach wissen, was an dieser Debatte wirklich dran ist“, sagte Aline Schlinkmann. Die Schüler merkten schnell, dass auch bei ihnen die Meinungen zur Bestrafung von jugendlichen Tätern weit auseinander gingen. Der eine Teil vertrat die Ansicht, dass jemand, der mit harter Gewalt vorgehe, auch entsprechend hart bestraft werden müsse. Der andere Teil hingegen

war der Ansicht, dass mancher Jugendlicher sich trotz Volljährigkeit der Tragweite seines Handelns gar nicht bewusst sei und entsprechend resozialisiert werden könne. „Unser Meinungsbild gleicht dem der öffentlichen Diskussion“, so Politiklehrer Oliver Kröhnert. Interessant sei, dass auch die Schüler glauben, dass die Gewaltbereitschaft der Jugendlichen zunehme. Viele Schüler berichteten von Problemsituationen, wenn sie sich auf den Weg in die Disco machen. Doch welche Form der Bestrafung ist denn nun die richtige? In dem Gespräch mit Staatsanwalt Klaus Neulken wurde deutlich, dass es kein Allgemeinrezept gibt. „Gerade in der Altersspanne von 17 bis 21 müssen wir sehr aufpassen“, so Neulken. Hier könne es keine eindeutige Grenze der Bestrafung nur nach dem Alter geben. Ein einfaches Beispiel sei das so genannte Abziehen, in dem Jugendliche ihresgleichen durch Androhung von Gewalt beispielsweise das Handy abnehmen. „Das ist nichts anderes als räuberische Erpressung“, so Neulken. Seien daran zwei Täter beteiligt, der eine 17, der andere 18 Jahre alt, so gelte bei einer Unterscheidung nur nach dem Alter für den einen das Jugendstrafrecht und für den anderen das Erwachsenenstrafrecht. „Ist das gerecht, wenn der Altersunterschied der beiden nur wenige Tage ausmacht?“, fragte Neulken. Der Staatsanwalt machte auch die erzieherische Bedeutung des Jugendstrafrechts deutlich und betonte, wie wichtig auch das richtig Fingerspitzengefühl sein. Letztlich gab es keine Patentsrezepte, aber wertvolle Anregungen für die persönliche Meinungsfindung.